

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 93.

Dienstag, den 19. November.

1901.

Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb des Wandergewerbes
für 1902.

Die im hiesigen Lande wohnenden Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden hiermit aufgefordert, die Anträge von Wandergewerbefcheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnortes (den Fürstlichen Verwaltungsamtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung Personen unter 25 Jahre in der Regel Wandergewerbefcheine nicht mehr erhalten. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Detmold, den 6. November 1901.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gerefot.

Der gegen den Knecht Heinrich Schilling aus Berlebeck unterm 22. Februar 1900 erlassene Steckbrief ist erledigt. P. L. 11/1900.

Lage, den 16. November 1901.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Lüning.

Der Hauschlachter Heinrich Schnüll zu Asendorf ist als Fleischbeschauer angestellt. Brake, den 16. November 1901.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Aufgebot.

Der Ziegler August Pohl Nr. 7 in Talle hat das Aufgebot folgender 2 Sparkassenbücher der städtischen Sparkasse in Lemgo:

1. Nr. 1589 über 621 Mark, lautend auf Frau Louise Pohl Nr. 7 in Talle,
2. Nr. 1590 über 3170 Mark, lautend auf August Pohl Nr. 7 in Talle

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 11. März 1902,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 13. November 1901.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Kolon Heinrich Albrink Nr. 24 zu Wülferlied und Marie geb. Hillebrenner, verwitwete Funke daselbst, für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 13. November 1901.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zur **Verdingung der Erdarbeiten** (rund 3000 cbm) für den Neubau einer Gemeindechauffee von Rafeld nach Hellberg im Amte Hohenhausen soll ein öffentlicher Termin abgehalten werden am

Mittwoch, den 27. November, um 1 Uhr,
auf dem Hofe des Landwirthes Hansmeier zu Rafeld.

Dabei kann auch die Herstellung der Steinbahn verdingungen werden.

Lemgo, den 18. November 1901.

Fürstliches Bauamt.
Hermann.

Bekanntmachung.

Am 4. d. M. ist dem Knecht Herm. Budde in Schlangen eine silberne Cylinderuhr, welche die Nr. 373 281 trägt, gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Diebe und der Uhr, sowie Nachricht hierher wird ersucht.

Horn, den 16. November 1901.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 19. September d. J. in Sonneborn, also außerhalb des Gemeindebezirks Ihres Wohnorts, ohne einen Lippischen Wandergewerbeschein, ohne vorgängige Bestellung und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung den Handel im

Umherziehen mit Band, Zwirn, Knöpfen u. aus-geübt, also ein der Gewerbesteuer im Umherziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, — Uebertretung gegen §§ 36, 50, 61 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugniß des Gendarmen Simonsmeier in Barntrup, — eine Geldstrafe von 24 Mark, und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 6 Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mk. auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Fürstliche Gerichtskasse zu Alverdissen zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Alverdissen, den 31. Oktober 1901.

Fürstliches Amtsgericht.

(gez.) Blankenburg.

An

die Händlerin Katharina Rehm
in Ostheim in Thüringen,
z. Zeit unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl 2,00 Mk.
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)

2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 2,20 Mk.

Veröffentlicht zwecks Zustellung.

Alverdissen, den 14. November 1901.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.